

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Arbeits- und Betriebsordnung gilt für alle externen Dienstleister/Lieferanten sowie dessen Subunternehmer von der BWPARTS GmbH, die Arbeiten auf unseren Firmengrundstücken sowie/oder in unseren Firmengebäuden ausführen.

1.2 Bekanntmachung

Ein Abdruck der Arbeits- und Betriebsordnung wird jedem Dienstleister/Lieferanten einmalig bei Beauftragung bzw. vor Ausführung der Dienstleistung zugänglich gemacht, der wiederum diese seinen bei BWPARTS GmbH eingesetzten Mitarbeitern/Subunternehmern zur Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten hat. Die Arbeits- und Betriebsordnung findet für sämtliche Aufträge Anwendung und gilt für unbestimmte Zeit, bis sie durch eine aktuellere bzw. eine Neuregelung ersetzt wird.

1.3 An-/Abmeldung

Vor Aufnahme der auszuführenden Arbeiten muß eine Anmeldung in unserer Zentrale erfolgen. Nach Anmeldung werden die Dienstleister/Lieferanten von ihrem zuständigen BWPARTS GmbH Ansprechpartner in Empfang genommen und an ihren Arbeitsplatz geführt. Es ist nicht gestattet ohne Voranmeldung direkt an den Arbeitsplatz zu gehen bzw. Unternehmensbereiche unbeaufsichtigt zu betreten und die Arbeiten sofort auszuführen. Das gleiche gilt nach Beendigung der Arbeiten, hier hat jeweils eine Abmeldung beim zuständigen BWPARTS GmbH Ansprechpartner bzw. eine benannte Vertretung zu erfolgen. Arbeiten außerhalb unserer Geschäftszeiten sowie an Wochenenden oder Feiertagen sind rechtzeitig mit der betreffenden Fachabteilung von BWPARTS GmbH abzusprechen, um intern entsprechende Vorkehrungen treffen zu können.

1.4 Brand- und Unfallverhütung

Unsere Betriebsgebäude werden durch automatische Brandmelder überwacht, daher dürfen sämtlichen Arbeiten die Brand-, Rauch-, Staub- sowie Temperaturoentwicklung verursachen nicht ohne vorherige Deaktivierung der Melder im Arbeitsbereich ausgeführt werden. Der Dienstleister/Lieferant hat hierzu bei der Anwendung solcher Arbeiten, seinen Ansprechpartner bei BWPARTS GmbH vor Durchführung zu informieren und darf erst nach Erlaubnis sowie Erledigung aller Formalitäten durch BWPARTS GmbH mit diesen Arbeiten beginnen. Der Dienstleister/Lieferant ist entsprechend durch BWPARTS GmbH über die Gefahrenquellen in der Nähe seines Arbeitsplatzes, die Flucht- und Rettungswege von seinem Arbeitsplatz, das Verhalten bei einem Brand/Schaden/Unfall, sowie seinen zuständigen Ansprechpartner bei BWPARTS GmbH zu informieren. Die Deaktivierung der Brandmelder wird entsprechend von unserer Instandhaltung Betriebs-/Elektrotechnik ausgeführt. Unsere Dienstleister/Lieferanten haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche brandgefährliche Gegenstände die sich in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden entfernt bzw. entsprechend gesichert werden. Die Absicherung der Arbeitsstelle zum Schutze von Personen obliegt den Aufgaben des Dienstleisters/Lieferanten. Den Weisungen von Arbeitssicherheit-, Brandschutz-, Umweltschutzfachkräften bzw. -beauftragten von BWPARTS GmbH ist Folge zu leisten. Ebenso sind sämtliche gültige Arbeitssicherheit-, Brandschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten, sowie sämtliche Maßnahme zu ergreifen um Arbeitsunfälle, Brandentwicklung sowie Umweltgefährdungen zu vermeiden. Schweißarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Instandhaltung von BWPARTS GmbH und entsprechender Qualifikation des Ausführenden ausgeführt werden. Aus versicherungstechnischen Gründen muß vor Ausführung der Arbeiten ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ausgefüllt werden. Jeder Dienstleister/Lieferant ist verpflichtet, bei Unfällen jede ihm mögliche Hilfe zu leisten oder fremde Hilfe herbeizuholen. Alle, auch leichte Arbeitsunfälle, sind von dem Verletzten oder, wenn er selbst dazu nicht imstande ist, von betriebsangehörigen Zeugen unverzüglich dem zuständigen BWPARTS GmbH Ansprechpartner zu melden. Die Feuerlöschvorrichtungen sind nur zur Brandbekämpfung bzw. -vorbeugung zu verwenden. BWPARTS GmbH behält sich vor, Kosten die durch unsachgemäßes Verhalten, Fahrlässigkeit bzw. grobe Fahrlässigkeit entstehen an den Dienstleister/Lieferanten weiter zu geben. Der Dienstleister/Lieferant kennt die für ihn vor, während und nach der Ausführung seiner Leistung geltenden Vorschriften/Gesetze und bestätigt die Einhaltung dessen von allen Mitarbeitern/Subunternehmern, die durch ihn bei BWPARTS GmbH eingesetzt werden.

1.5 Zutrittsberechtigung

Der Zugang zu unseren Firmengebäuden ist sowohl durch ein Schließenanlagensystem als auch durch Kartenlesegeräte gesichert. Sollte der Dienstleister/Lieferant für die Ausführung seiner Arbeit einen Schlüssel oder eine Ausweiskarte hierfür gegen Unterschrift erhalten, so hat er diese sorgsam zu behandeln und nicht an Dritte weiter und nach Beendigung seiner Arbeiten wieder bei seinem BWPARTS GmbH Ansprechpartner abzugeben. Die Mitarbeiter des Dienstleisters/Lieferanten dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten in denen die beauftragte Dienstleistung auszuführen ist, der Zutritt in anderen Unternehmensbereichen ist strengstens untersagt. BWPARTS GmbH behält sich vor, Kosten die durch unsachgemäßes Verhalten, Fahrlässigkeit bzw. grobe Fahrlässigkeit entstehen an den Dienstleister/Lieferanten weiter zu geben.

1.6 Arbeitshilfsmittel, Gefahrstoffe

Sollte der Dienstleister/Lieferant zur Ausführung seiner Arbeit entsprechende Hilfsmittel benötigen (Gerüste, Hebebühnen etc.) so ist vor Aufbau bzw. vor dem Einsatz dies mit dem zuständigen Ansprechpartner von BWPARTS GmbH abzusprechen und durch den Dienstleister/Lieferanten sicherzustellen, daß hierdurch der Arbeitsablauf von BWPARTS GmbH nicht gestört wird. Ebenso hat der Dienstleister/Lieferant durch Schutzvorkehrungen wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren die Arbeiten abzusichern und entsprechende Sicherheitsvorschriften zu beachten. Fahrzeuge, Gabelstapler, Hub- und Förderfahrzeuge sowie Kräne dürfen nur von hierzu berechtigten und unterwiesenen Dienstleistern/Lieferanten bedient werden. Die entsprechende Befähigung für das Bedienen von Flurförderfahrzeugen (Kranschein, Staplerschein, Hubarbeitsbühnschein) sind vor Arbeitsbeginn dem Verantwortlichen B+W Koordinator (Bevollmächtigter Mitarbeiter im Bereich Instandhaltung Betriebstechnik) vorzulegen. Ansonsten kann keine schriftliche Beauftragung erfolgen. Gabelhubwagen dürfen nur gezogen werden, in keinem Fall darf damit gefahren werden. Werden diese Hilfsmittel durch den Dienstleister/Lieferanten zur Verfügung gestellt, so hat dieser die fachmännische Demontage bzw. den Abtransport zu veranlassen, ebenso dürfen nur Arbeitshilfsmittel zum Einsatz kommen die den aktuellen Sicherheitsstandards und -prüfvorschriften entsprechen, keine Sicherheitsmängel aufweisen und dies mittels Prüfsignale nachgewiesen werden kann. Der Einsatz von defekten und nicht geprüften Arbeitshilfsmitteln ist strengstens untersagt, hieraus uns entstehende Schäden werden an den Dienstleister/Lieferanten weitergegeben. Wir sind berechtigt die Dienstleistungsarbeiten zu stoppen bei Feststellung von Mängeln an den Arbeitshilfsmitteln. Arbeiten unter Spannung sind nicht erlaubt! Müssen im Notfall Arbeiten unter Spannung ausgeführt werden, sind mit dem BWPARTS GmbH Ansprechpartner und der Fachabteilung Instandhaltung Betriebs-/Elektrotechnik spezielle Schutzmaßnahmen zu erarbeiten, welche in einer spezifischen Arbeitsanweisung festgehalten werden. Fehlersuche an elektrischen Anlagen dürfen unter Spannung durchgeführt werden. Zu diesen Arbeiten ist, je nach Gefährdung, die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Spannungsfreiheit ist mit einem geeigneten zweipoligen Spannungsprüfer nach der aktuellen Norm DIN EN 61243-3; (VDE 0682-401) fachgerecht festzustellen. Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den BWPARTS GmbH Ansprechpartner die zuständige Fachabteilung Instandhaltung Betriebs-/Elektrotechnik eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, damit rechtzeitige Absprachen erfolgen können. Die Stromabschaltung und -zuschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur mit Zustimmung des BWPARTS GmbH Ansprechpartners vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind verboten. Sollten Gefahrenstoffe gem. Gefahrstoffverordnung zum Einsatz kommen, so ist dies vor Beginn der Arbeiten Ihrem Ansprechpartner bei BWPARTS GmbH mitzuteilen, um ggf. vorbeugende Maßnahmen einleiten zu können. Gesetzliche Regelungen, Angaben des Hersteller, sowie hausinterne Arbeits-/Verfahrensanweisungen bzgl. der Handhabung, sowie des Verhaltens im Gefahrenfall mit Gefahrstoffen sind zu beachten und strikt einzuhalten. BWPARTS GmbH hat das Recht den Einsatz bestimmter Gefahrstoffe abzulehnen. Die Verwendung von krebserzeugenden Gefahrstoffen ist generell untersagt. Eine Gefährdung von Personen durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe ist zu verhindern. Gefahrenstoffe die der Dienstleister/Lieferant selbst mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Arbeiten wieder mitzunehmen, fachmännisch und umweltgerecht durch den Dienstleister/Lieferanten zu entsorgen. Sollten die Hilfsmittel durch BWPARTS GmbH zur Verfügung gestellt werden, so sind diese sorgsam zu behandeln und nach Beendigung der Arbeiten wieder zurückzugeben, Mängel sind unmittelbar nach deren Feststellung uns zu melden, die Hilfsmittel dürfen nicht mehr zum Einsatz kommen. Bei Beschädigungen durch unsachgemäßes Verhalten, Fahrlässigkeit bzw. grobe Fahrlässigkeit behalten wir uns die Kostenweitergabe an den Dienstleister/Lieferanten vor. Der Einsatz von EDV-Gegenständen (Hard-/Software) welche in unser Eigentum übergehen, EDV-Einrichtungen welche auf unsere EDV-Umgebung Einfluss nehmen, sowie der Zugriff auf unser Firmennetzwerk sind vorher mit dem EDV-Verantwortlichen von BWPARTS GmbH abzustimmen. Die Nutzung unserer EDV-Gegenstände/Umgebung sowie unserer Datenbestände bedarf ebenso der Zustimmung des EDV- Verantwortlichen. Verstöße werden entsprechend geahndet.

1.7 Tätigkeitsnachweis/Entsorgungsnachweis Gefahrenstoffe

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch schriftlichen Tätigkeitsnachweis, der durch die Instandhaltung bzw. der zuständigen Fachabteilung von BWPARTS GmbH gegengezeichnet werden muß. BWPARTS GmbH behält sich jedoch vor, unbeschadet der Unterzeichnung von Tätigkeitsnachweisen, nachträglich festgestellte Mängel an der Dienstleistung durch den Dienstleister/Lieferanten kostenlos beheben zu lassen. BWPARTS GmbH bittet um Verständnis, daß wir nur Rechnungen mit von uns unterzeichneten und uns vorliegenden Tätigkeitsnachweisen prüfen und rechtzeitig zur Zahlung anweisen können, die Zahlungsfrist beginnt dabei erst mit Eingang aller zur Rechnungsprüfung benötigten Dokumente und der ordnungsgemäßen und vollständigen Abnahme der beauftragten Dienstleistung. BWPARTS GmbH behält sich vor, bei fehlenden Dokumenten die Rücksendung der Rechnung zu veranlassen.

1.8 Ordnung und Sauberkeit

Alle Einrichtungen und Ausstattungen von BWPARTS GmbH sind pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl zu schützen. Der Dienstleister/Lieferant haftet für vorsätzlich, fahrlässig bzw. grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden. Jeder Dienstleister/Lieferant hat seinen Arbeitsplatz ordentlich und besenrein zu halten und vor dem Verlassen aufzuräumen. Sollte die Entsorgung von nicht mehr benötigtem Material oder demontierten Gegenständen in dessen Auftragsumfang enthalten sein, so ist dies umgehend, fachmännisch und umweltgerecht und auszuführen.

1.9 Sicherung des Arbeitsablaufes

Alles, was den regelten Produktions- und Arbeitsablauf stören oder gefährden kann, ist zu vermeiden. Änderungen im vorgeschriebenen Arbeitsablauf, an Maschinen und sonstigen Einrichtungen, insbesondere Änderungen der Taktzeiten, dürfen, auch wenn sie als Verbesserung erscheinen, nicht eigenmächtig, sondern nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Ansprechpartners von BWPARTS GmbH vorgenommen werden.

1.10 Firmeneigentum

Alle Dienstleister sind verpflichtet, das Eigentum von BWPARTS GmbH nach Kräften zu schützen. Fälle von Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung oder Sachbeschädigung sind unverzüglich zu melden.

1.11 Geheimhaltungspflicht

Jeder Dienstleister/Lieferant ist verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, Stillschweigen zu bewahren. Außerdem ist es strengstens untersagt firmeneigene Dokumente zu vervielfältigen und zum externen Gebrauch zu nutzen bzw. an Dritte weiter zu geben. Auch private Dokumente dürfen nicht vervielfältigt werden. Verstöße werden entsprechend durch BWPARTS GmbH geahndet. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Arbeiten bzw. der Geschäftsbeziehung bestehen. Das Mitführen sowie die Benutzung von Aufzeichnungsgeräten jeglicher Form (auch Kamerahandys etc.) ist auf dem gesamten Betriebsgelände ohne Genehmigung der Geschäftsleitung untersagt. BWPARTS GmbH behält sich das Recht vor diese Geräte sicherzustellen und ggf. weitere Maßnahmen unwiderrufliche Löschung der Aufzeichnungen einzuleiten. Die Nutzung von Aufzeichnungsgeräten die sich im Eigentum von BWPARTS GmbH befinden ist ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken gestattet. Die Weitergabe von geschäftlichem Aufzeichnungsmaterial an nicht befugte Instanzen wird strafrechtlich verfolgt.

1.12 Pflichtverletzungen

Grobe Verstöße gegen die Ordnung oder die Sicherheit des Betriebes werden entsprechend durch BWPARTS GmbH geahndet.

1.13 Werkverkehr

An den Standorten von BWPARTS GmbH gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung, ebenso ist auf den gesamten Geländen mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Bereichen erlaubt, auf die Beschilderung sowie auf den Betriebsgeländen querenden Personen ist zu achten.

1.14 Einsatz von Rauschmitteln/Rauchverbot

Das Mitführen und der Genuss von sämtlichen Rauschmitteln (Alkohol, Drogen etc.) ist auf den gesamten Betriebsgeländen strengstens untersagt. In den Unternehmensgebäuden besteht absolutes Rauchverbot, auf dem Betriebsgelände darf nur in den extra ausgewiesenen Bereichen geraucht werden. Verstöße werden entsprechend geahndet.

1.15 Energie-/Umweltpolitik/Umweltmanagement

Die BWPARTS GmbH verfolgt eine konsequente Energie-/Umweltpolitik, diese kann in ihrer aktuellen Fassung auf unserer Internetseite unter www.bwparts.eu Bereich Unternehmen Unterbereich Managementsysteme eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Zugleich erwarten wir von unseren Dienstleistern/Lieferanten auch Ihren Teil dazu beizutragen um Ressourcen zu schonen, unsere Umwelt nicht zu gefährden und letztendlich unsere Lebensqualität nicht zu beeinträchtigen. Jeder einzelne muß über die Auswirkungen auf die Umwelt durch seine Tätigkeit bzw. sein Handeln informiert sein.

2. Schlussbestimmungen

2.1 Vorrang vor Gesetz

Günstigere gesetzliche Bestimmungen haben in jedem Fall Vorrang vor den Bestimmungen der Arbeits- und Betriebsordnung.

2.2 Inkrafttreten

Die vorstehende Arbeits- und Betriebsordnung tritt ab sofort in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit und ersetzt frühere Versionen.